

45/A

A n t r a g

der Abgeordneten **W i m b e r g e r, D e n g l e r** und Genossen,  
betreffend die Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.

-.-.-

Mit der allgemeinen Erhöhung der Versorgungsleistungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes durch das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1956, BGBl. Nr. 264, konnte eine fühlbare Verbesserung des Lebensstandards der Kriegsofoper erzielt werden. Das Bundesgesetz vom 17. Juli 1957, BGBl. Nr. 172, hat die für den Anspruch auf Zusatzrente und Elternrente maßgebenden Einkommensgrenzen im Hinblick auf die mit 1. Jänner 1957 erfolgte Erhöhung der Sozialversicherungsrenten neu festgesetzt. Über diese Verbesserungen der Versorgungsleistungen hinaus erscheint es zur Erleichterung der Lebenshaltung der erwerbsunfähigen, blinden und im besonderem Maße pflegebedürftigen Schwerbeschädigten geboten, die für diesen Personenkreis in Betracht kommenden Leistungen zu erhöhen, wobei sich die Erhöhung der Grund- und vollen Zusatzrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte auf die Einkommensgrenzen entsprechend auswirken wird. Die gegenständliche Novellierung wird gleichzeitig zum Anlaß genommen, eine notwendige Ergänzung der Bestimmungen über die Heilfürsorge vorzunehmen und bestehende Härten auf dem Gebiete der Witwen- und Waisenversorgung zu beseitigen.

Für die sich aus der Novelle ergebende Mehrbelastung des Bundes wird im Gesamtvoranschlag der Ausgaben für die Kriegsofoper für das Jahr 1958 vorgesorgt.

-.-.-

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ..... 1957, mit dem das  
Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I.

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1957, BGBl. Nr. 172, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 11 ist die Zahl 485 durch die Zahl 500 zu ersetzen.

2. Im § 12 hat Abs. 2 zu lauten:

"(2) Die Zusatzrente wird nur insoweit gezahlt, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und volle Zusatzrente) nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§<sup>16</sup>, 17) gebühren, um deren Betrag."

3. Im § 12 Abs. 3 ist die Zahl 425 durch die Zahl 500 zu ersetzen.

4. Im § 18 Abs. 2 sind die Zahlen 840, 1050 und 1260 in der angegebenen Reihenfolge durch die Zahlen 900, 1200 und 1500 zu ersetzen.

5. Im § 26 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

"Der Anspruch auf Heilfürsorge nach diesem Bundesgesetze ruht, solange und insoweit der Beschädigte Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder als Wehrpflichtiger gemäß den Bestimmungen des IV. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, Anspruch auf gesundheitliche Betreuung hat."

6. Im § 35 Abs. 3 und im zweiten Satze des § 45 haben jeweils die Worte "mindestens jedoch um 60 S" zu entfallen. Der Beistrich nach dem Klammersausdruck ist jeweils durch einen Punkt zu ersetzen.

7. Im § 42 hat der zweite Satz zu lauten:

"In berücksichtigungswürdigen Fällen kann Doppelwaisen, sofern sie über kein eigenes Vermögen oder Einkommen verfügen und keine alimentationsfähigen Angehörigen vorhanden sind, zur Waisenrente eine Zuwendung bis zur Höhe der Waisenrente gewährt werden."

8. Im § 105 hat Abs. 2 zu lauten:

"(2) Auf Witwen, deren Witwenrente unter der Wirksamkeit des Invalidenentschädigungsgesetzes oder der bis 31. Dezember 1949 in Geltung gestandenen versorgungsrechtlichen Vorschriften wegen Wiederverhehlung der Witwe eingestellt worden ist, sind ohne Rücksicht darauf, ob die Witwenrente abgefertigt worden ist oder nicht, die Bestimmungen des § 38 Abs. 2 anzuwenden."

#### Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1958 in Kraft.

#### Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

E r l ä u t e r n d e B e m e r k u n g e n .

Zu den beantragten Abänderungen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1 bis 3:

Die Grundrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte beträgt nach der derzeitigen Rechtslage ab 1. Jänner 1958 485 S, die Zusatzrente 425 S. Durch die Erhöhung der Grund- und Zusatzrente auf je 500 S wird den erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten, die über kein den Anspruch auf Zusatzrente ausschließendes Einkommen verfügen, ohne Berücksichtigung der Familienzulagen eine Beschädigtenrente von 1000 S, den übrigen Erwerbsunfähigen eine Grundrente von 500 S gewährleistet sein.

Durch die Festsetzung der Beträge für die Grundrente und die volle Zusatzrente eines erwerbsunfähigen Schwerbeschädigten mit je 500 S wird sich auch die Einkommensgrenze für den Anspruch auf Zusatzrente von 910 S auf 1000 S erhöhen. Bei einem Einkommen bis zu 500 S wird demnach die volle Zusatzrente und von 500 S an eine Teilzusatzrente gebühren; von einem Einkommen von 1000 S an wird der Anspruch auf Zusatzrente wegfallen. Mit der Erhöhung der Einkommensgrenzen wird ferner vermieden, daß die bevorstehende Erhöhung der Alters- und Invaliditätsrenten aus der Pensionsversicherung der Arbeiter eine Minderung oder Einstellung von Zusatzrenten bzw. Elternrenten in der Kriegsopferversorgung zur Folge hätte.

Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 KOVG. werden lediglich deswegen abgeändert, weil die derzeit im Gesetz festgelegte Mindesteinkommensgrenze von 910 S und der Mindesterhöhungsbetrag von je 60 S für Gattin und Kinder des Schwerbeschädigten nur bis 31. Dezember 1957 Bedeutung haben und daher vom 1. Jänner 1958 an entbehrlich sind.

Zu Art. I Z. 4:

Eine Erhöhung der Sätze für die Pflegezulagen und die Blindenzulagen von der Stufe III an erscheint geboten, um die Kosten der Wartung und Pflege entsprechend dem Grade der Pflegebedürftigkeit besser zu berücksichtigen.

Zu Art. I Z. 5:

Die Angehörigen des Bundesheeres, die eine Dienstbeschädigung erlitten haben, gehören zu den gemäß § 1 Abs. 1 KOVG. versorgungsberechtigten Personen. Soweit es sich hierbei um Wehrpflichtige handelt, haben sie gemäß den Bestimmungen des IV. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes, BGBI. Nr. 152/1956, Anspruch auf gesundheitliche Betreuung. Wird von Wehrpflichtigen während

des Präsenzdienstes wegen einer Dienstbeschädigung ein Anspruch auf Versorgung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz erhoben, so besteht im Falle der Anerkennung der angemeldeten Gesundheitsschädigung als Dienstbeschädigung neben dem Anspruch nach dem Heeresgebührengesetz noch ein Anspruch auf Heilfürsorge nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz. Da doppelte Leistungen aus der Heilfürsorge begrifflich nicht vorkommen können, erscheint es gerechtfertigt, die Ruhensbestimmung des letzten Satzes des § 26 Abs. 1 KOVG. auf den Fall der gesundheitlichen Betreuung nach dem Heeresgebührengesetz zu erweitern.

Zu Art. I Z. 6:

Durch die Erhöhung der Grund- und vollen Zusatzrente für erwerbsunfähige Schwerbeschädigte auf zusammen 1000 S wird sich zufolge der Bestimmungen des § 35 Abs. 3 und § 45 KOVG. die für den Anspruch auf Witwenzusatzrente und Elternrente maßgebende Einkommensgrenze auf 75 v.H. dieses Betrages, demnach auf 750 S erhöhen.

Die Frauen- und Kinderzulagen betragen vom 1. Jänner 1958 an 60 S. Der im Gesetz in dieser Höhe vorgesehene Mindestbetrag der Erhöhung der Einkommensgrenzen für Witwen mit waisenrentenberechtigten Kindern und für Elternpaare hat daher nur für die Zeit bis 31. Dezember 1957 Bedeutung. Aus Anlaß der gegenständlichen Novellierung des Kriegsopferversorgungsgesetzes werden die diesbezüglichen Bestimmungen beseitigt.

+/Einfügung siehe 5. Beiblatt/4.

Zu Art. I Z. 8:

Die Überleitungsbestimmungen des § 105 Abs. 2 KOVG. wurden zu Gunsten von Witwen erlassen, die sich unter der Wirksamkeit des Invalidenentschädigungsgesetzes wiederverhelicht hatten und deren Witwenrente nicht gemäß § 22 Abs. 3 des genannten Gesetzes abgefertigt worden ist, weil der Anspruch auf Witwenrente als gewahrt zu gelten hatte oder weil die Witwe sich für den Vorbehalt auf den Weiterbezug der Witwenrente im Sinne der angeführten Gesetzesstelle entschieden hatte. Vom 1. Jänner 1950 an konnte solchen Witwen nach dem Ableben des zweiten Ehegatten eine Witwenbeihilfe gewährt werden. § 38 Abs. 2 KOVG. in der durch das Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 169, gegebenen Fassung sieht hingegen nach Beendigung der zweiten Ehe unter bestimmten Voraussetzungen ein Wiederaufleben des Anspruches auf Witwenrente vor. Diese Rechtswohltat kann im Hinblick auf die herrschende Auslegung der Bestimmungen des § 38 Abs. 2 im Zusammenhalt mit § 105 Abs. 2 KOVG. den Witwen, auf die die Bestimmungen

des Invalidenentschädigungsgesetzes anwendbar waren, nicht zugute kommen. Diesen durchwegs in höherem Lebensalter stehenden Witwen kann nur eine Witwenbeihilfe gewährt werden. Sie sind demnach rechtlich schlechter gestellt als die Witwen aus dem zweiten Weltkrieg, deren Anspruch auf Witwenrente nach Beendigung der zweiten Ehe wieder voll auflebt. Diese nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung wird durch die Neufassung des § 105 Abs. 2 KOVG. beseitigt. Damit werden alle Witwen einheitlich der Vorschrift des § 38 Abs. 2 KOVG. unterstellt, wobei es ohne Bedeutung bleibt, ob ihr Rentenanspruch infolge der Wiederverhehlung abgefertigt worden ist oder nicht.

-.-.-

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen werden.

-.-.-.-.-

+/Einfügung auf dem 4. Beiblatt/+

Zu Art. I Z. 7:

Mit der Erhöhung der Zuwendung zur Doppelwaisenrente soll die Lebenshaltung der Doppelwaisen, die allein auf die Waisenversorgung nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz angewiesen sind, erleichtert werden.